

S a t z u n g
der Gemeinde Ellerau Kreis Segeberg
über die Bebauung des Geländes Ellerauer Feld

1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 3

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.1.1950 (GVOSI. Nr. 7 vom 13.3.1950) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 4. August 1966 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Diese Satzung dient der Ordnung der städtebaulichen Entwicklung in der Gemeinde Ellerau nach Maßgabe des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960. Die Bebauung des Geländes Ellerauer Feld hat entsprechend dieser Satzung 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Ellerau zu erfolgen.

§ 2

Diese Satzung findet Anwendung auf das in der 1. Änderung zum Bebauungsplan durch Zeichen begrenzte Gebiet (Geltungsbereich) sowie auf die im Eigentümerverzeichnis aufgeführten Grundstücke.

§ 3

- 1) Bestandteil dieser Satzung sind:
 - a) die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 3
 - b) der Text zur 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 3
- 2) Als Anlagen gehören zu dieser Satzung:
 - a) die Verfahrensübersicht
 - b) die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3
 - c) das Eigentümerverzeichnis
 - d) der Übersichtsplan M 1 : 5000

§ 4

Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 3 rechtsverbindlich.

Ellerau, den 5. September 1966

Der Bürgermeister

